bratschi

GetTogether Digital

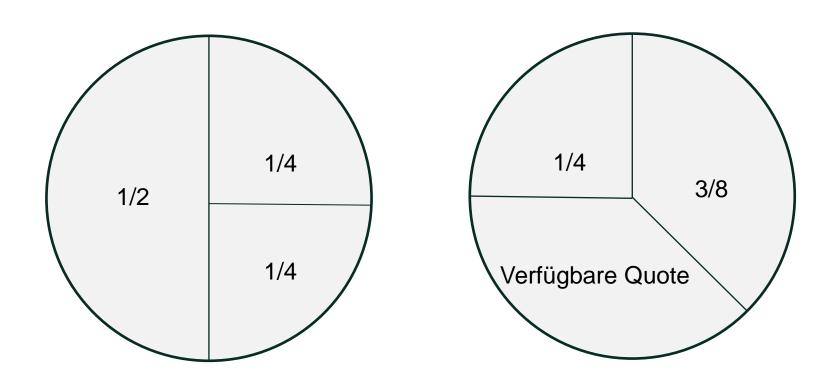
Langfristige Planung in der Unternehmerfamilie -Erbrechtliche Themen und Familienstrategie



Ausgangslage

- Verheiratetes Ehepaar mit zwei Kindern (eine Tochter, ein Sohn)
- Eheliches Vermögen CHF 1 Mio., bestehend aus:
- Grundstück CHF 500'000.- im Alleineigentum des Ehemannes (Eigengut)
- Wertschriften CHF 500'000.- im Depot beider Ehegatten (Errungenschaft)
- Geplant ist die Übertragung des Grundstücks vom Vater an die Tochter.

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile



Fall 1 Verkauf

Der Vater verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.-

Die Tochter erhält durch die Übertragung zum Verkehrswert keinen Vermögensvorteil. Mangels Zuwendung ist auch nichts auszugleichen.

>Erbrechtlich unbeachtlich.

Fall 2 Schenkung

Der Vater verschenkt der Tochter sein Grundstück im Sinne eines Erbvorbezugs

- ➤ Ausgleichungspflicht im Nachlass des Vaters zum Verkehrswert im <u>Todeszeitpunkt</u> (Art. 630 ZGB).
- ➤ Konjunkturelle Werterhöhungen und Wertminderungen verbleiben beim Nachlass. Erhöht sich der Wert z.B. auf CHF 800'000.- muss die Tochter diesen Wert ausgleichen. Sinkt der Wert auf CHF 400'000.-, reduziert sich auch die Ausgleichungsschuld.
- ➤ Tochter kann Erbschaft ausschlagen.

Fall 3 Darlehen

Der Vater verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.- und gewährt ihr dafür ein zinsloses Darlehen

- ➤ Keine Ausgleichungspflicht der Tochter im Nachlass des Vaters, aber Schuld gegenüber Erbengemeinschaft.
- >Geldschuld ist nominal fixiert; keine Anpassung bei Wertveränderungen.
- ►Keine Pflicht ersparte Darlehenszinsen auszugleichen.
- Ausschlagung hat keine Auswirkung auf Schuld.

Fall 4 Darlehen mit Schulderlass

Der Vater verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.- und gewährt ihr dafür ein zinsloses Darlehen; die Schuld wird später erlassen.

➤ Ausgleichungspflicht der Tochter im Nachlass des Vaters über CHF 500'000.-.

Fall 5 Schenkung mit Ausgleichungsdispens

Der Vater schenkt der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.- und befreit sie von der Ausgleichungspflicht

- ➤ Keine Ausgleichungspflicht im Nachlass des Vaters, aber allenfalls Pflichtteilsverletzung der Miterben.
- ➤ Massgebend ist der Wert zum <u>Todeszeitpunkt</u>.
- Ausgleichung richtet sich immer nach dem (mutmasslichen) Willen des Erblassers, die Herabsetzung gegen seinen Willen.

Berechnungsbeispiel zu Fall 5

- ➤ Wert Grundstück per Todeszeitpunkt: CHF 750'000.-
- ➤ Restlicher Nachlass: CHF 250'000.-
- >Pflichtteilsberechnungsmasse: CHF 1 Mio.
- Erbteile: Ehefrau CHF 500'000.-, Kinder CHF 250'000.-
- ➤ Pflichtteile: Ehefrau (1/4) CHF 250'000.-, Kinder je 3/16 = CHF 187'500.-.
- ➤ Verfügbare Quote (3/8): CHF 375'000.-
- ➤ Maximaler Anteil Tochter (9/16): CHF 562'500.-
- ➤ Herabsetzung der Schenkung um CHF 187'500.-

Fall 6 Gemischte Schenkung

Der Vater überträgt der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.-, wobei er ihr CHF 250'000.- schenkt

- ➤ Gemischte Schenkung mit Schenkungsquote von 50%
- ➤ Beträgt der Verkehrswert zum Teilungszeitpunkt CHF 800'000.-, muss die Tochter CHF 400'000.- ausgleichen.

Fall 7 Weiterverkauf

Der Vater schenkt/verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.-. Diese verkauft das Grundstück für CHF 750'000.- weiter.

- ➤ Schenkung: Auszugleichen ist der Veräusserungserlös, d.h. CHF 750'000.-. (Art. 630 Abs. 2 ZGB)
- ➤ <u>Kauf</u>: Es bestehen keine Ausgleichungspflichten, auch nicht bei einem Gewinn durch Weiterverkauf.

Fall 8 Nutzniessungsvorbehalt

Der Vater schenkt der Tochter sein Grundstück im Wert von CHF 500'000.-. Die Eltern behalten sich die Nutzniessung vor.

- ➤ Der Wert der Nutzniessung wird kapitalisiert und nach der Rechtsprechung als Gegenleistung des Erwerbers abgezogen.
- ➤ <u>Beispiel</u>: Wert der Nutzniessung CHF 200'000.-. Schenkungsquote 60% (300/500). Ausgleichungspflicht im Erbgang wenn Grundstück CHF 800'000.- Wert hat ist noch CHF 480'000.- (60%).